

## Zum Verständnis von P.Jericho 16 gr.\*

Rudolf Haensch

Trotz aller Neufunde stammt der weit überwiegende Teil der Papyri immer noch aus Ägypten. Um so mehr Interesse gilt den vergleichsweise wenigen Zeugnissen aus anderen Gebieten des Mittelmeers.<sup>1</sup> Bei manchen dieser Papyri ist dann allerdings festzustellen: 'I wouldn't publish this myself' ... 'if it came from Egypt it would be put back in the drawer, or just described. I know, one doesn't do that with papyri from Jericho'.<sup>2</sup>

Hannah Cotton hat das überaus schwierige Werk der Lesung des zu diskutierenden, nur fragmentarisch erhaltenen, nicht besonders umfangreichen und z.T. kaum lesbaren Textes gemeistert.<sup>3</sup> Fraglich blieb jedoch der Gesamtsinn des Textes und die Frage nach parallelen Dokumenten. Die im Folgenden vorzustellenden Überlegungen kamen zu spät, um sie angesichts der vorgegebenen Drucktermine noch bei der Erstpublikation berücksichtigen zu können. Deshalb schlug sie mir vor, mich an dieser Stelle zu dem Dokument zu äußern.

Zunächst sei P.Jericho 16 gr. kurz beschrieben. Die Urkunde wurde mit einem ganz kleinen Rest eines weiteren griechischen Dokumentes und mehreren hebräischen bzw. aramäischen Urkunden in einer Höhle bei Jericho, also auf dem Gebiet der römischen Provinz Iudaea, gefunden. Wie bei

---

\* Für die intensive Diskussion des erörterten Papyrus habe ich den Teilnehmern des 3. Deutschen Papyrologentages in Trier sowie ganz besonders H.M. Cotton und J. D. Thomas zu danken.

<sup>1</sup> Vgl. die Überblicke bei: H.M. Cotton, W.E.H. Cockle, F.G.B. Millar, 'The Papyrology of the Roman Near East: A Survey', *JRS* 85, 1995, 214ff.; H.M. Cotton, 'Die Papyrusdokumente aus der jüdischen Wüste und ihr Beitrag zur Erforschung der jüdischen Geschichte des 1. und 2. Jh.s n. Chr.', *ZDPV* 115, 1999, 228ff., besonders 242ff.

<sup>2</sup> R. Bagnall in einer e-mail vom 1.9.1999.

<sup>3</sup> *Miscellaneous Texts from the Judaean Desert*, Discoveries in the Judaean Desert XXXVIII, Oxford 2000, 93-5.

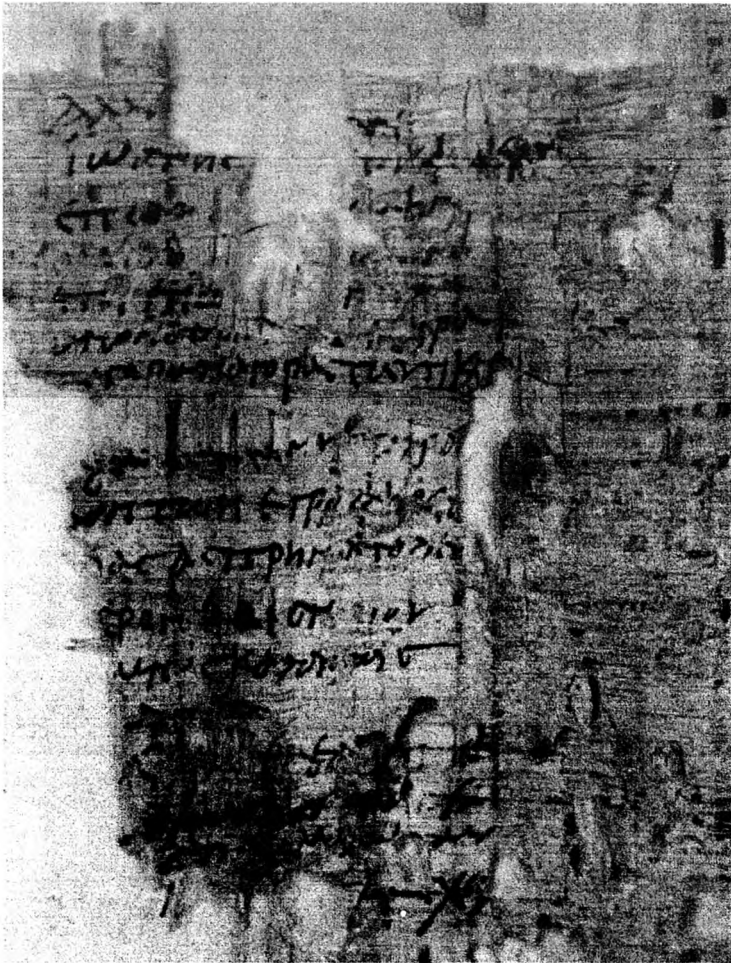
den anderen Dokumenten aus der jüdischen Wüste ist aber damit zu rechnen, daß der Besitzer dieser Dokumente nicht in Jericho oder seiner Umgebung beheimatet gewesen war, sondern dorthin nur im Zusammenhang mit dem Bar-Kochba-Aufstand geflohen war.<sup>4</sup> Erhalten blieben 18 Zeilen eines griechischsprachigen Dokumentes. Es handelt sich anscheinend um den abschließenden Teil eines Textes. Der rechte und der untere Rand des ursprünglichen Dokuments scheinen erhalten geblieben zu sein. Zeile 1-6 begannen anscheinend mit den heute noch erkennbaren Buchstaben. Das schließt allerdings nicht aus, daß sich links von dem erhaltenen Text noch eine oder mehrere Spalten Text befanden. Wie es die Löcher erkennen lassen, war der rechte Rand über einen wesentlichen Teil des Textes der erhaltenen Spalte gefaltet. Er deckte aber wohl nicht den ganzen Text ab.

Folgender Text ist zu lesen:<sup>5</sup>

1           ]..[  
 2           αλλὰ [ca. 9 Buchstaben] .a.[  
 3           'Ιωάνης [ca. 6 Buchstaben]c.ac ...εραç  
 4           έπτὰ ε [ca. 9 Buchstaben] του ηγ  
 5           [Spuren] ληγ.π (Spuren)  
 6           επ. ενδ [ca. 6 Buchstaben]. Τραι-  
 7           ανὸν 'Αδρι[ανὸν Καίσα]ρα  
 8           [.]αγορωναγοραççαυτικα.  
 9           [.]αλ[.]τ [Spuren] ὑπο[γρα?]-  
 10           φόντων· έγράφη ὑπ[α]-  
 11           τ]είας 'Ασπρήνα τὸ δεύ-  
 12           τ]ερον καὶ 'Αν[ν]ίου  
 13           Λίβ]ωνος Καλανδαίτ  
 14           Μαί]αιç [vacat?]  
 15           .]...ει ει [Spuren]  
 16           ].. 'Ιωάνης ..[.]ει [  
 17           ..]α...μ...[.]αλλ[  
 18           ..[....]. ἔçχον [

<sup>4</sup> Für diesen Zusammenhang siehe weiter unten.

<sup>5</sup> Die Lesung folgt weitgehend derjenigen von H.M. Cotton (die sich auch auf Hinweise von D. Hagedorn und R. Bagnall stützte). Abweichende Lesungen werden explizit deutlich gemacht.



### Zur Lesung

Z. 4. J.D. Thomas: 'In the next line  $\epsilon\pi\tau\alpha \epsilon[$  looks possible. I agree that  $\acute{\epsilon}\pi\tau\acute{\alpha}$  is probable even though the last two letters need to be dotted'.

Z. 6. J.D. Thomas: 'I now think  $\acute{\epsilon}\pi\tau\acute{\alpha}$  not impossible at the start. If so, we should have to read  $\acute{\epsilon}\nu \delta[$  after it, I suppose, if delta is right. But if it could be an omicron, there is a verb  $\acute{\epsilon}\nu\acute{\omicron}\mu\upsilon\mu\iota$  (attested at least once [P.Hal. 1 Z. 71. 77]). Could we conceivably have  $\acute{\epsilon}\nu\omicron[\mu\upsilon\acute{\nu}(\omicron)\mu\epsilon]\nu$  or another form of this verb before  $\Upsilon\rho\alpha\iota\alpha\acute{\nu}\omicron\upsilon\acute{\nu}$ ?'

Z. 8. Meines Erachtens ist vor dem Gamma noch ein Alpha zu lesen. R. Bagnall bezweifelte aber genau dies gegenüber H.M. Cotton ('It certainly need not be alpha before the gamma, so I would not print ἀγορῶν'). Eine solche Lesung würde aber zu dem Lesungsvorschlag von B. Kramer (u.) gut passen. Nach H.M. Cotton bleibt unsicher, ob der erste Buchstabe nach dem ersten Gamma ein Alpha oder ein Omikron wäre und ob auf ἀγορᾶ ein Sigma oder ein Tau folge. Je nachdem ergäben sich ihrer Ansicht nach folgende Möglichkeiten: [.] γὰρ ὦν und ἀγορᾶς {c} αὐτίκα, oder ταυτί καί.

J.D. Thomas: 'Is it certain that there is a sigma at the end of ἀγορά? Could it be just part of an alpha with the top part forming part of a tau following? If this is to be read tau, then ταυτί looks to be all right. Then kappa; but καί is by no means necessary. The first visible letter in the next line seems to me to be ξ, so καὶ / [.] ξ or κατ/[.] ξ might be possibilities'.

B. Kramer erwägt: ἀγορᾶς c'.

Z. 8-9. Wohl keine weitere Zeile zwischen den Zeilen 8 und 9.

Z. 9-10. Während R. Bagnall erwog, zu Beginn von Z. 10 ein χ zu lesen, hält J.D. Thomas dies für unmöglich. An ein mit υπ beginnendes Wort im letzten Teil der Zeile 9 denken aber beide und H.M. Cotton angesichts der erkennbaren Spuren.

Z. 11. H.M. Cotton: Ἀσπρήνας — *per errorem*.

Z. 13-14. Die Verteilung des Textes nach J.D. Thomas, der auf das verlängerte Sigma von Καλανθαῖς hinweist und davon ausgeht, daß die Schrift allmählich nach links wanderte.

Z. 16. J.D. Thomas erwägt Ἰωάννης zu lesen und zu Beginn ἐγώ zu ergänzen.

Z. 18. Zu lesen vielleicht: ἔσχογ [τούτου τὸ ἴσον].

Allem Anschein nach endet in Z. 14 eine größere Sinneinheit. Darauf deutet mehreres hin: Die Zeile blieb offensichtlich zu wesentlichen Teilen leer. Zumindest die Zeilen 16-18 stammen wohl von einer anderen Hand. Diese Hand könnte auch das Wort zu Ende von Zeile 3 nachgetragen haben. Schließlich deutet auch der Inhalt von Z. 10-14 auf das Ende eines Dokumentes hin. Nach dem Hinweis ἐγράφη folgt nämlich ein Datum in der römischen Form, also mit Hilfe der *consules ordinarii* des Jahres 128 und der römischen Tagesangaben, in diesem Fall den Kalenden des Mai.

Diese Zeilen 10-14 bieten auch den umfangreichsten, lesbaren, inhaltlichen Zusammenhang. Ansonsten bleibt das Erkennbare sehr fragmentarisch. Wahrscheinlich zweimal erscheint der jüdische Name Ἰωάννης im Nominativ. Dieser war also anscheinend die handelnde Person in beiden größeren Sinneinheiten. Auf Kaiser Hadrian wird im Akkusativ verwiesen.

Die Form der Datierung nach *consules* ist in mehrerer Hinsicht ungewöhnlich. Statt des üblicheren ἐπὶ ὑπάτων — worauf dann die Namen folgten — findet sich ὑπατείας (mit den folgenden Namen). Dies ist in

kaiserzeitlichen Dokumenten im Gegensatz zu spätantiken sehr selten. In den kaiserzeitlichen Urkunden wird eine solche Datierung wie im Lateinischen normalerweise mit Hilfe der Amtsbezeichnung und nicht des Abstrakts *consulatus* gebildet.

Vier der einschlägigen acht papyrologischen Belege gehören in große zeitliche und örtliche Nähe zu P.Jericho 16 gr. In P.Yadin 16, einer Kopie einer Zensusdeklaration der Babatha aus dem Jahre 127, werden zu Beginn ihrer Zensusdeklaration innerhalb einer dreifachen Datierung (mit Hilfe der Kaisertitulatur, der *consules* und der Ära der Provinz) die amtierenden *consules* in der üblichen Weise, also mit ἐπὶ ὑπάτων, genannt. Im Falle der explizit als Übersetzung bezeichneten *subscriptio* des *praefectus alae*,<sup>6</sup> der die Zensusdeklaration akzeptierte, heißt es aber: ὑπατίας Γαλλικ[αν]ῶν [καὶ Τιττανῶ]ν. Die gleiche Form der Jahresangabe findet sich auch in der am 17.XI.130 erfolgten Ladung der Babatha durch Βησᾶς vor das Statthaltergericht und in der weiteren Ladung der Babatha durch Iulia Crispina vom 9.VII.131 sowie in der von Babatha selbst am gleichen Tag ausgesprochenen<sup>7</sup> Gegenladung.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Priscus ist eines der verbreitetsten *cognomina*, also besonders wenig aussagekräftig für die Frage nach der Herkunft dieses *praefectus alae* (I. Kajanto, *The Latin Cognomina*, Helsinki 1965, 30, 71, 288).

<sup>7</sup> P.Yadin 23 Z. 20f. ὑπατίας Κοείντου Φαβίου Κατηλί[νου καὶ Μάρκου Φλαουίου Ἄπρου], vgl. Z. 8f. bzw. P.Yadin 25 Z. 64f. ὑπατίας Λαίνα Π[ο]ν[τι]ανοῦ καὶ Μά[ρ]κου Ἄντ[ω]νίου Ῥ[ο]υφίνου bzw. P.Yadin 26 Z. 18f. [ὑ]πατίας Λαίνα Ποντιανοῦ καὶ Ῥουφίνου — die Dokumente stammen alle vom selben Schreiber.

H.M. Cotton wies mich daraufhin, daß derartige Formeln mit ὑπατεία sich bei den P.Yadin vor allem am Ende der Dokumente finden. Doch weist nur P.Yadin 16 eine zweite Datierungsformel eingangs des Dokumentes auf. Selbst dieser Papyrus besteht aber eigentlich aus zwei Urkunden — der Deklaration der Babatha und der *subscriptio* des Präfekten. Deshalb bleibt es fraglich, ob der Ort der Datierung innerhalb einer Urkunde über den Gebrauch von ἐπὶ ὑπάτων/ ὑπατείας entschieden. Noch unwahrscheinlicher wird dies, wenn man P.Hever (*Discoveries in the Judaeian Desert XXVII*, Oxford 1997) 66 Z. 1 und die in der folgenden Anmerkung genannten Dokumente heranzieht.

<sup>8</sup> Daneben ist noch auch auf P.Hever 66 hinzuweisen, eine ganz fragmentarische Urkunde über ein durch eine Hypothek gesichertes Darlehen. In der ersten Zeile heißt es: [ὑ]πατείας Κορνηλίου Πάλμ[α] (also 109? Arabia?). Aus Aegypten kommt P.Hamb. I 39 = (vollständiger) Fink 76 BB und FF hinzu. Unter den zahlreichen Quittungen von Soldaten einer ala an den *summus curator* dieser Einheit finden sich auch zwei, die eine entsprechende Angabe der *consules* aufweisen: Ὀρφίτου καὶ Ρούφου ὑπατί[α]ς (BB 4; 178) bzw.

Die drei letztgenannten Dokumente und die *subscriptio* des Präфекten weisen auch die zweite Besonderheit von P.Jericho 16 auf: Sie nennen keine zweite Jahresangabe — also weder eine lokale oder provinziale Ära noch eine Datierung nach Kaiserjahren.<sup>9</sup> Eine solche zweite Angabe war in den entsprechenden, wesentlich zahlreicheren Dokumenten mit ἐπὶ ὑπάτων normalerweise üblich. Beides verbindet also P.Jericho 16 mit einer Gruppe von Dokumenten, die eng mit der römischen Administration verbunden sind: Ladungen vor das Statthaltergericht bzw. der Übersetzung einer Unterschrift eines römischen Offiziers. Freilich sind es wegen der erläuterten Form der Jahresangabe mit ὑπατεία (*consulatus*) Dokumente, die sich nur an römischen Vorgaben orientierten bzw. lateinische Texte übersetzten. Es ist schwer vorstellbar, daß eine überwiegend lateinischsprachige Person den mit Hilfe der Amtsbezeichnung *consul* gebildeten Ablativus absolutus *Asprenate II et Annio Libone co(n)s(ulibus)* nicht mit einer Konstruktion wiedergab, die sich gleichfalls des Titels ὑπατος bediente.

In P.Jericho 16 gr. wird auf den amtierenden Kaiser Hadrian verwiesen, allerdings wiederum in einer in zweierlei Hinsicht eher ungewöhnlichen Weise. Erstens ist die Reihenfolge der angeführten Namensbestandteile vergleichsweise ungewöhnlich. Zudem fehlen anscheinend auch Αὐτοκράτωρ und Σεβαστός. Besonders wichtig für die inhaltliche Interpretation ist, daß der Name allem Anschein nach im Akkusativ angeführt wird. Eine der üblichen Angaben des Herrscherjahres liegt also nicht vor.

Vielmehr läßt der Akkusativ insbesondere an einen Eid denken, der bei der Tyche des Kaisers, aber auch bei ihm selbst geschworen werden

---

Αὐτοκράτορος Κομόδου τὸ β' καὶ Οὐήρου τὸ β' ὑπατείας (FF 5; 179). Die entsprechenden Angaben dienen allerdings nicht dazu, die jeweiligen Quittingen zu datieren — dies erfolgt in diesen Dokumenten grundsätzlich mit Hilfe der Kaiserjahre — sondern um den Zeitpunkt einer Zahlung zu benennen. Ähnliches gilt auch für SB IV 7366 C Z. 6f. vgl. B Z. 15 (Φάλκωμι καὶ [Κ]λάρω ὑπατείας; 193). Aus einer besonderen Situation (dazu a.O.) ist P.Hever 60 Z. 9ff. zu erklären: ἐπὶ [ύ]πάτων τῶν μετὰ ὑπατίαν Γλαβρίωνος [κ]αὶ Θηβιανοῦ (125; Maḥoza-Arabia). Vgl. unter den Inschriften auch IGR III 711 (237) sowie SEG 37, 1186 = T. Hauken, *Petition and Response*, Bergen 1998, 217ff. nr. 6 (ca. 212-213) Z. 54f. (dazu W. Eck, 'Consules ordinarii und consules suffecti als eponyme Amtsträger', in: *Epigraphia. Actes du colloque ... en mémoire de Attilio Degrassi ... Rome, 27-28 mai 1988*, Rome 1991, 15ff., hier 42 Anm. 81; B.E. Thomasson, *Laterculi praesidium* III, Arlöv 1990, 36 nr. 26: 177a; ders., 'Laterculi praesidium addendorum series tertia', *Opuscula Romana* 24, 1999, 163ff., bes. 169).

<sup>9</sup> Vgl. die Tabelle bei P.Yadin p. 28.

konnte.<sup>10</sup> Daß es sich z.B. um eine Eingabe bei Kaiser Hadrian handelte, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil sich dieser damals in Rom aufhielt. Bei einem in Rom aufgesetzten Dokument müßte man aber zu Beginn des 2. Jh. bei einer am 1. Mai erstellten Urkunde noch die Nennung der *consules suffecti* erwarten.<sup>11</sup> Unter den erhaltenen Eiden<sup>12</sup> aus der hadrianischen Zeit findet sich jedoch keiner, der ähnlich formuliert wäre wie der möglicherweise in den Zeilen 6 bis 7 von P.Jericho 16 gr. enthaltene Eid. Es ist also keiner bekannt, der auf Αὐτοκράτωρ und Σεβαστός verzichtet und Καίσαρ anscheinend<sup>13</sup> erst nach dem *cognomen* anführt. Allerdings stammen die Parallelen für solche Eide ja fast ausschließlich nur aus der Provinz Aegyptus.<sup>14</sup> Und gerade in Ägypten läßt sich unter dem Nachfolger Hadrians, Antoninus Pius, erstmals das knappere Formular des Eides fassen, das dann vor allem seit Commodus üblich wird:<sup>15</sup> Man schwur bei τὴν Ἀντωνίου Καίσαρος τοῦ κυρίου τύχην (C. Pap. Gr. II 1, 41 [151]; vgl. P.Ryl. II 88). Dieses Formular weist also zwei der Charakteristika des Eides in P.Jericho 16 gr. auf: Nämlich den aufs äußerste verkürzten Namen des Kaisers, wobei zudem Καίσαρ auf das *cognomen* folgt. In zwei anderen Punkten besteht allerdings keine Übereinstimmung: Der ganze Kaisername ist in den ägyptischen Beispielen von τύχη abhängig<sup>16</sup> und vom Kaiser wird als κύριος gesprochen. Die aus dem Aramäischen ins Griechische übersetzten Eide am Ende der Zensusdeklarationen unter Hadrian, die aus der Provinz Arabia bekannt wurden, sind zwar auch äußerst knapp: Beeidet wird mit Hinweis

<sup>10</sup> Vgl. z.B. die Epikrisiserklärungen: P.Oxy. II 258 = W.Chr. 216 Z. 23ff. (aus den Jahren 86/7); P.Oxy. III 478 = W.Chr. 218 Z. 35f. (aus dem Jahr 132).

<sup>11</sup> Eck, 'Consules' (Anm. 8).

<sup>12</sup> Vgl. dazu insbesondere Z.M. Packman, 'Regnal Formulas in Document Date and in the Imperial Oath', *ZPE* 91, 1992, 61ff.; vgl. ders., 'Notes on Papyrus Texts with the Roman Imperial Oath', *ZPE* 89, 1991, 91ff.

<sup>13</sup> Man sollte nicht vergessen, daß nur [Καίσα]ρα gelesen wurde.

<sup>14</sup> Vgl. aber P.Yadin 16 Z. 33ff. Βαβθα Cίμωνος ὄμνυμι τύχην κυρίου Καίσαρος; ebenso P.Hever 61 Z. 2f.

<sup>15</sup> Es wäre durchaus möglich, daß eine Änderung des Formulars, die in der Provinz Aegyptus erst unter dem Nachfolger Hadrians einsetzte und sich erst allmählich durchsetzte, in anderen Provinzen schon wesentlich früher üblich wurde. Vgl. in diesem Zusammenhang z.B. dasjenige, was sich bei der Bearbeitung von Petitionen beobachten läßt: R. Haensch, 'Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus', *ZPE* 100, 1994, 487-546, hier 510f.

<sup>16</sup> Zur Frage, inwieweit Juden bei der Tyche des Kaisers schworen, vgl. den Kommentar zu Z. 2 von P.Hever 61.

auf die τύχη κυρίου Καίσαρος.<sup>17</sup> Aber in ihnen findet sich eben auch κύριος. Eine exakte Parallele für die mutmaßliche Formulierung ist also nicht bekannt. Das könnte allerdings daran liegen, daß wir solche Eide fast ausschließlich nur aus Ägypten kennen.

Zu einem Eid könnte nämlich noch eines der erkennbaren Worte dieses Dokuments passen. Die in Zeile 4 wahrscheinlich und in Zeile 6 vielleicht noch einmal zu lesende Zahl ἑπτὰ, sieben, läßt im Zusammenhang eines im Umkreis der römischen Administration entstandenen Dokumentes vor allem an eines denken: die bekannten sieben Zeugen des römischen Rechtes.<sup>18</sup>

Diese sieben Zeugen waren im römischen Rechtswesen nach der grundlegenden Untersuchung von C.G. Bruns nicht nur dann üblich, wenn Testamente errichtet wurden. Vielmehr wurden sie 'im öffentlichen Recht' dann herangezogen, wenn 'ein Privatzeugnis nützlich oder nöthig war, und nicht das öffentliche Zeugnis der Beamten alle Zeugen überhaupt entbehrlich machte'. Sie finden sich dementsprechend bei: '1. Privaterklärungen, die eine öffentliche Bedeutung haben sollen ...; 2. Abschriften von öffentlichen Urkunden, die deren Stellen vertreten sollen'.<sup>19</sup>

Dementsprechend zog man bei den unterschiedlichsten, in lateinischer Sprache abgefaßten, Dokumenten römischer Bürger in den Provinzen — öffentlichen,<sup>20</sup> aber auch privaten Charakters<sup>21</sup> — sieben Zeugen heran.

<sup>17</sup> P.Yadin 16 Z. 33ff.; P.Hever 61 Z. 2f. (zitiert o. Anm. 14).

<sup>18</sup> Hinter den Buchstabenresten zu Ende von Zeile 3 könnte sich der entsprechende Begriff für die Zeugen verbergen: μάρτυρες (Beispiele dafür weiter unten) oder γνωστῆρας (wie insbesondere in den Epikrisisurkunden der Provinz Aegyptus: z.B. P.Hamb. I 31 + P.Strassb. 340 = Doc. Eser. Rom. 90 Z. 20 [103]; SB I 5217, cf. SB II p. 463 = FIRA neg. 6 Z. 23f. [148] etc.; vgl. aber z.B. auch PSI V 450 r. Z. 24 [2. Jh.]; P.Oxy. IV 722 Z. 31 [91 oder 107]). Dann müßte man allerdings eine vom Üblichen abweichende Schreibweise der Vokale unterstellen (wie z.B. in P.Eleph. 1), was zwar bei einem Schreiber mit einer aramäischen Muttersprache nicht allzusehr verwundern würde, bei einer Ergänzung aber immer mißlich ist.

In den Epikrisisdokumenten wird beispielsweise von den Zeugen ausgesagt: συ χειρογραφοῦντας (SB I 5217, cf. SB II p. 463 = FIRA neg. 6 Z. 25 [148]; P.Diog. 6 Z. 29 [142]). Dieser Passage könnte das in den Zeilen 9 bis 10 möglicherweise zu lesende ὑπο[γρα?]φόντων entsprechen.

<sup>19</sup> C.G. Bruns, 'Die sieben Zeugen des römischen Rechts', in: ders., *Kleinere Schriften II* Weimar 1882, 119ff., zitiert wird 136f.

<sup>20</sup> Bekanntestes Beispiel sind sicherlich die Militärdiplome, also die auf Bronzetafelchen festgehaltenen Abschriften über die Vergabe des Bürgerrechtes an ehrenvoll entlassene Auxiliarsoldaten und das Geschenk des *conubium* an diese. Sieben Zeugen wurden aber auch zumindest bis ins späte 2. Jh. bei den



Seltener sind reichsweit die Dokumente in griechischer Sprache, bei denen derart viele Zeugen tätig geworden waren.<sup>22</sup> Zumindest recht häufig geschah dies, wenn man sich eine Abschrift eines kaiserlichen Subskripts besorgte.<sup>23</sup> Mehrfach bezeugt ist dies wahrscheinlich auch im Falle einiger *subscriptions* von *praefecti Aegypti* des späten 2. und beginnenden 3. Jh. sowie einer des im Jahre 150 amtierenden Legaten von Syria Palaestina.<sup>24</sup> Sieben Zeugen hatten ferner im Jahre 209 die Kopie eines im Archiv der Stadt Magnesia in der Provinz Asia niedergelegten Statthalterediktes gesiegelt.<sup>25</sup> Schließlich wurde noch aus der Provinz Aegyptus ein

---

Abschriften von den *tabulae albi professionum liberorum natorum*, also den Kopien der Erklärungen über die Geburt ehelicher Kinder römischer Bürger vor dem Statthalter, herangezogen (P.Mich. III 166 = CPL 151 [128] und W. Chr. 212 = CPL 156 [148]). Sieben Zeugen siegelten auch eine vom *praefectus Aegypti* — wohl der Jahre 164 bis 167 — vollzogene *datio tutoris muliebris* (CPL 200; zur Datierung siehe R. Haensch, 'Die Verwendung von Siegeln bei Dokumenten der kaiserzeitlichen Reichsadministration', in: M.-F. Boussac et A. Invernizzi (eds.), *Archives et sceaux du monde hellénistique*, Athens 1996 [1997] 449ff., besonders 466, Anm. 84).

- <sup>21</sup> Vgl. z.B. den Ehevertrag PSI VI 730 = ChLA XXV 783, einschlägig wahrscheinlich auch P.Mich. VII 434 = ChLA IV 249; in einen verwandten Zusammenhang gehört P.Mich VII 442 = ChLA V 295.
- <sup>22</sup> Vgl. insgesamt Haensch, 'Verwendung' (Anm. 20) 449ff., besonders 457ff. S. auch H.M. Cotton bei P.Hever S. 142f. (doch die Dokumente aus Dura werden besser außer Acht gelassen, weil Dura zur Zeit von P.Dura 18 [nur sechs Zeugen] und 19 nicht Teil des römischen Reiches war; P.Dura 25 'is an ἀπέδοτο-ἐπρίατο protocol, which may be regarded as the typical form of pre-Roman Dura').
- <sup>23</sup> CIL III 411 = ILS 338 = FIRA leg. 82 = I.Smyrna 597 (139; der kaiserliche Entscheid und die verwaltungsinterne Anweisung sind in lateinischer Sprache abgefaßt); SEG 37, 1987, 1186 = Hauken, *Petition* (Anm. 8) S. 217ff. nr. 6 (212-13); CIL III 12336 = AE 1994, 1552 = Hauken, a.O. S. 74ff. nr. 5 (238; der kaiserliche Entscheid und die Angaben über den Geschehensablauf sind in lateinischer Sprache gehalten).
- <sup>24</sup> Vgl. zuletzt J.D. Thomas im Kommentar zu P.Oxy. LXV 4481 (179) zur Frage, inwieweit neben dieser Abschrift einer *subscriptio praefecti Aegypti* noch diejenigen in BGU II 525 + III 970 = M.Chr. 242 (derselbe Präfekt) sowie P.Oxy. XVII 2131 und BGU XI 2061 (der Präfekt der Jahre 206 bis 211) von sieben Zeugen gesiegelt wurden. Ist dies im Falle der genannten Doppelurkunden angesichts ihres heutigen Zustandes nicht mehr zweifelsfrei zu entscheiden, so war dies sicher bei PSI XI 1026 = ChLA XXV 784 (Syria Palaestina; 150) der Fall.
- <sup>25</sup> J. Nollé, *Nundinas instituere et habere*, Hildesheim 1982, S. 11ff.

offensichtlich privat angefertigtes, als Doppelurkunde gestaltetes Protokoll aus dem Jahre 153 bekannt.<sup>26</sup> Nach seinem Wortlaut beeedeten sieben Zeugen mitangesehen zu haben, wie ein Veteran einer *ala* auf Befehl eines Strategen mit Ruten und Stöcken geschlagen worden war. Diese sieben Zeugen hatten auch den inneren Text der Doppelurkunde versiegelt.<sup>27</sup>

Unter den 27 oder 28<sup>28</sup> griechischsprachigen Dokumenten der Babatha finden sich aber gleich vier oder fünf, bei denen sieben Zeugen herangezogen worden waren.<sup>29</sup> Dies geschah sicher oder mit großer Wahrscheinlichkeit<sup>30</sup> bei vier Dokumenten: einem dem zweiten Ehemann der Babatha von einem *centurio cohortis* gewährten Darlehen (P.Yadin 11, 124); einer *testatio* der Babatha über ihre Bereitschaft, das bisher von den Tutoren ihres Sohnes aus erster Ehe verwaltete Vermögen dieses Sohnes nach dessen hypothekengesicherter Übergabe selbst mit höheren Erträgen anzulegen (P.Yadin 15, 125); einer Schenkungsurkunde zwischen Vater und Tochter aus dem Jahre 128 (P.Yadin 19, 128); einer in einem privaten Erbschaftsstreit ausgesprochenen Bestätigung eines Besitztitels (P.Yadin 20, 130).<sup>31</sup>

Im Vergleich mit den aus anderen Provinzen des römischen Reiches bekanntgewordenen Dokumenten fällt nicht nur die Zahl dieser Siebenzeugenurkunden unter den Papieren der Babatha auf. Ungewöhnlich ist auch, daß selbst griechischsprachige Dokumente überwiegend privaten Charakters darunter sind. Auch aus der Provinz Aegyptus mit ihren zahlreichen privaten Dokumenten wurde in dieser Hinsicht nichts Vergleichbares bekannt. Schließlich fällt auf, daß umgekehrt Dokumente überwiegend öffentlichen Charakters wie Ladungen vor das Statthaltergericht<sup>32</sup> oder Zensusdeklarationen<sup>33</sup> sicher oder allem Anschein nach nur fünf Zeugen aufweisen. Offensichtlich hat man also in der Provinz Arabia vergleichsweise häufig das Vorbild der sieben Zeugen des römischen Rechtes übernommen. Aber dies geschah nicht nur und noch nicht einmal insbesondere dann, wenn

<sup>26</sup> SB V 7523 = FIRA neg. 188, cf. BL VIII 328 (153); dazu E.G. Turner, *The Terms Recto and Verso*, Brussels 1978, 39.

<sup>27</sup> Unmittelbar in einen militärischen Zusammenhang gehört P.Col. VIII 221.

<sup>28</sup> Zur Zahl vgl. Lewis in P.Yadin S. 4 Anm. 5.

<sup>29</sup> S. z.B. H.M. Cotton bei P.Hever S. 142 — mit dem Hinweis, daß dies bei keinem der a.O. veröffentlichten Dokumente der Fall ist (dort auch zu N. Lewis, P.Yadin S. 12).

<sup>30</sup> So im Falle von P.Yadin 19.

<sup>31</sup> Sieben Zeugen könnten auch bei P.Yadin 5 herangezogen worden sein.

<sup>32</sup> P.Yadin 14(?), 23(?), 26.

<sup>33</sup> P.Yadin 16. P.Hever 62.

die Dokumente Teil eines Verfahrens vor römischen Autoritäten waren.<sup>34</sup> Dementsprechend ergab sich diese Praxis wahrscheinlich weniger aus römischen Vorschriften, sondern daraus, daß man sich freiwillig und selbständig am römischen Vorbild orientierte.

Von all diesen Dokumenten der Babatha ist in unserem Zusammenhang P.Yadin 15 besonders wichtig. Alleine in dieser Urkunde findet sich nämlich wie im Falle von P.Jericho 16 gr. auch ausdrücklich im Text der Hinweis, daß sieben Zeugen anwesend waren (Z. 36: καὶ ἐπεβάλοντο μάρτυρες ἑπτὰ). In allen anderen Fällen läßt sich die Zahl der Zeugen nur aus der Zahl der namentlichen Signaturen (bei heute verlorenen Siegeln?) auf der Rückseite der Dokumente ermitteln.

Bei P.Yadin 15 handelt es sich um eine *testatio*, also eine (beeidete)<sup>35</sup> Erklärung vor Zeugen. Und an eine solche *testatio* sollte man auch bei P.Jericho 16 gr. denken. Alle sicheren oder mutmaßlichen Charakteristika dieses Papyrus könnten zu dieser römischen Urkundenform passen: die Datierung in römischer Form, die sieben Zeugen und der Hinweis auf einen Eid. Unter den aus den Provinzen des römischen Reiches bekanntgewordenen Dokumenten finden sich mehrere solcher *testationes*:<sup>36</sup> Neben P.Yadin 15 z.B. auch das oben angesprochene fragmentarische Protokoll aus dem Jahre 153, nach dem wahrscheinlich sieben Zeugen bei der Tyche des Kaisers schwuren, mitangesehen zu haben, wie ein römischer Veteran auf Befehl eines Strategen geschlagen wurde.<sup>37</sup> Unter den lateinischen Dokumenten ist auf die Urkundensammlung eines Veterans der *legio X Fretensis* hinzuweisen, die dieser auf einem Triptychon in der Form einer Doppelurkunde zusammenstellte und als Beweis für seine Rechte von neun Kameraden versiegeln ließ.<sup>38</sup> Dabei hatte dieser Mann vor den siegelnden Zeugen unter Eid — bei Iuppiter Optimus Maximus und dem Genius des Kaisers — erklärt, daß es sich bei drei namentlich genannten Personen um seine leibliche Nachkommen handelte, die während des Militärdienstes geboren worden waren und deshalb — rein rechtlich gesehen — nicht seine Kinder waren. Für Soldaten galt ja während ihres Dienstes ein Eheverbot.

<sup>34</sup> Wie dies H.M. Cotton bei P.Hever S. 142 unterstellt.

<sup>35</sup> Nach der Wortbedeutung müßte ein Eid zu demjenigen gehört haben, was Babatha mit μαρτυροποιέω (Z. 3, 8, 17, 24, 31f.) bezeichnete; LSJ s. v. μαρτυροποιέω.

<sup>36</sup> Vgl. dazu auch H.J. Wolff, 'Römisches Provinzialrecht in der Provinz Arabia', ANRW II 13, 1980, 763ff., besonders 780ff.

<sup>37</sup> SB V 7523 = FIRA neg. 188, cf. BL VIII 328.

<sup>38</sup> W.Chr. 463 = ILS 9059 = FIRA leg. 76 (94); dazu R. Haensch, 'Das Statthalterarchiv', ZRG R.A. 109, 1992, 209ff., besonders 276 Anm. 194.

Eine entsprechende Erklärung war wichtig geworden, weil offensichtlich durch eine Konstitution Domitians den Ehefrauen und Kindern der im Jahre 93 ehrenhaft entlassenen Soldaten der *X Fretensis*, zu denen dieser Veteran gehörte, nachträglich das römische Bürgerrecht verliehen worden war. Durch das eidliche Bekenntnis des Veteranen zu seinen Nachkommen hatten diese Anspruch auf das so geschätzte römische Bürgerrecht.

Um das römische Bürgerrecht ging es auch in einer zweiten, nur fragmentarisch erhaltenen, aber allem Anschein nach gleichartig aufgebauten lateinischen Doppelurkunde. Ein *optio* der *legio III Cyrenaica* versicherte unter Eid bei Iuppiter Optimus Maximus und dem Genius des Kaisers, daß er von freier Geburt und im Besitze des römischen Bürgerrechts sei und deshalb zu Recht in einer Legion dienen dürfe. Die Richtigkeit seiner Erklärung wird von mindestens drei, aber unter Umständen auch wesentlich mehr, *cautores*, also Bürgen, unter Eid bestätigt.<sup>39</sup>

Die genannten Dokumente weisen auch in ihrem Aufbau Übereinstimmungen mit P.Jericho 16 gr. auf. Zu Beginn der jeweiligen, wenig umfangreichen Urkunde wird der Testierende im Nominativ genannt, es folgt der Hinweis auf die Zeugen und die Eidesleistung und zum Schluß das Datum.<sup>40</sup> Inhaltliche Charakteristika und der Aufbau des Dokumentes deuten also daraufhin, daß P.Jericho 16 gr. eine *testatio* war. Was testierte aber der in der Urkunde genannte Ioannes? Angesichts der großen Lücken des Textes wird sich dies wohl kaum noch sicher feststellen lassen. Immerhin sollte es sich, da man sich an dem fernen Vorbild der römischen *testatio* orientierte, entweder um einen für die betroffene Person recht wichtigen Rechtsakt gehandelt haben oder aber um ein von der römischen Provinzverwaltung verlangtes Dokument. In diesem Zusammenhang könnte es von Bedeutung sein, daß die Schlußformel nicht mit *ἐπράχθη* beginnt, sondern mit *ἐγράφη*, also nicht mit *actum*, sondern mit *scriptum*. Dies legt eher eine Erklärung gegenüber der römischen Provinzverwaltung nahe als eine Aufzeichnung eines Rechtsaktes. Auch daß in der Schlußpassage eine Angabe fehlt, wo dies geschah, wäre eher bei einer Erklärung verständlich als bei einem Rechtsgeschäft. Und zu einer solchen Erklärung könnte auch die für Z. 18 vorgeschlagene Ergänzung *ἔσχον [τούτου τὸ ἴσον]* passen.

<sup>39</sup> ChLA XLVI 1364 (92). Dieselbe Struktur weisen auch die *testationes* P.Mich. III 169 = FIRA neg. 4 und BGU VII 1690 = FIRA neg. 5 auf, bei denen sich aber kein expliziter Hinweis auf eine Eidesleistung findet. Diese scheint vielmehr wie in dem Falle von P.Yadin 15 in dem Begriff *μαρτυροποιέω* beinhaltet gewesen zu sein.

<sup>40</sup> Anders allerdings der vergleichsweise sehr umfangreiche P.Yadin 15.

Zum Inhalt dieser mutmaßlichen Erklärung läßt sich angesichts des Erhaltenen nur eine vage Hypothese formulieren. In Zeile 8 findet sich wahrscheinlich die Form ἀγοράς, d.h. der Gen. Singular oder der Akk. Plural von ἀγορά. Dies macht es eher unwahrscheinlich, daß hier der Ort genannt wurde, an dem die Erklärung abgegeben wurde. Dann müßte man ἐν (τῇ) ἀγορᾷ erwarten (z.B. P.Turner 22 Z. 2).

Vielmehr läßt der Begriff ἀγορά und die Form, in der dieses Wort wahrscheinlich erscheint, sowie die Vermutung, daß ein Eid vorliegt,<sup>41</sup> an einen aus Ägypten bekannten Dokumententyp denken. Allerdings legen nur inhaltliche Aspekte, aber nicht das Formular einen Zusammenhang nahe. Es sind dies die beeideten Erklärungen von Gewerbetreibenden — einem Schweinezüchter, einem Eier- und einem Ölhändler — ihre Produkte auf dem Markt oder den Märkten zum Verkauf anzubieten.<sup>42</sup> Daß für eine solche Erklärung im Fall von P.Jericho 16 gr. ein lateinisches Formular zugrundegelegt wurde, könnte sich unter Umständen aus entsprechenden lokalen Praktiken ergeben haben. Oder aber der Anlaß hing wesentlich mit Bedürfnissen der römischen Administration zusammen: Man könnte z.B. daran denken, daß die Märkte für durchziehende größere Truppenverbände oder im Hinblick auf einen Statthalteraufenthalt reichhaltig versorgt werden sollten. Daß der Verkauf sofort (αὐτίκα) erfolgen sollte, wie es Zeile 8 nahelegt, wäre nur zu leicht verständlich.

Hoffentlich wird einmal ein zweites ähnliches Dokument aus dem Gebiet der Provinzen Iudaea oder Arabia bekannt werden, daß die zahlreichen Lesungs- und Verständnisprobleme von P.Jericho 16 gr. endgültig klärt.

Universität zu Köln

<sup>41</sup> Vgl. zum Gebrauch eines solchen Eides: E. Seidl, *Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht*, München 1933.

<sup>42</sup> BGU I 92 = W.Chr. 427 (εἰς τὰς τῆς ψευβελλείχως ἀγοράς; 187); P.Oxy. XII 1455 (ἐπὶ τῆς [ἀ]γοράς; 275); P.Oxy. I 83 = W.Chr. 430 (ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς; 327).